

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 5

Kiel, den 1. März

1984

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger im Ausland vom 7. Februar 1984	33
II. Bekanntmachungen	
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Norderdithmarschen (Finanzsatzung) vom 29. Januar 1979 in der Fassung vom 21. November 1983	34
Nichtanwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes	35
Berichtigung	35
Pfarrstellenerrichtung	36
III. Stellenausschreibungen	36
IV. Personalmeldungen	38

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Verwaltungsanordnung
zur Regelung des Kaufkraftausgleichs
für Besoldungsempfänger im Ausland
vom 7. Februar 1984**

Auf Grund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 23 des Kirchenbesoldungsgesetzes und § 7 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes hat das Nordelbische Kirchenamt folgende Verwaltungsanordnung beschlossen:

§ 1

Den in Übersee tätigen, vom Nordelbischen Missionszentrum ausgesandten Pastoren und Kirchenbeamten wird ein Kaufkraftausgleich gewährt, wenn die Deutsche Mark am Dienstsitz des Berechtigten eine geringere Kaufkraft als im Währungsgebiet der Deutschen Mark hat. Der Kaufkraftausgleich bezieht sich auf die Lebenshaltungskosten für

- a) Ernährung und
- b) Energie, (ausgleichsfähige Kosten).

§ 2

Der Kaufkraftausgleich wird auf 60 v.H. des Grundgehaltes gewährt. Dabei sind die vom Bundesminister des Innern jeweils festgesetzten Kaufkraftkennzahlen für das Ausland (§ 54 Bundesbesoldungsgesetz) unter Berücksichtigung des für den Dienstsitz des Berechtigten festgestellten Regelanteils der ausgleichsfähigen Kosten (§ 1) an den gesamten Lebenshaltungskosten zugrunde zu legen. Das Nordelbische Kirchenamt setzt unter Berücksichtigung des

geltenden kirchlichen Rechts die hiernach gültigen Kaufkraftkennzahlen fest und gibt Änderungen bekannt.

§ 3

Die Berechnung des Kaufkraftausgleichs erfolgt für den Monat Januar eines jeden Jahres mit Wirkung für das gesamte Kalenderjahr. Ändert sich im Laufe des Kalenderjahres eine Kaufkraftkennzahl, so wird der Ausgleich bei der letzten Zahlung des betreffenden Jahres vorgenommen.

§ 4

Die zur Leistung des Kaufkraftausgleichs erforderlichen Zahlungen werden vierteljährlich auf ein von dem Berechtigten zu bestimmendes Konto bei einem Geldinstitut eingezahlt.

§ 5

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Vorstehende vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes am 7. Februar 1984 beschlossene Verwaltungsanordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Kiel, den 10. Februar 1984
Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az. 25107 - D I/D1

Bekanntmachungen

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Norderdithmarschen (Finanzsatzung) vom 29. Januar 1979 in der Fassung vom 21. November 1983

Kiel, den 3. Februar 1984

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Norderdithmarschen hat am 21. November 1983 eine Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Norderdithmarschen beschlossen.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 84101 – Norderdithmarschen – H I/ H 2

*

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Norderdithmarschen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzsatzung) vom 29. Januar 1979 in der Fassung vom 21. November 1983

§ 1

Grundsatz

Die dem Kirchenkreis nach Abschnitt III des Finanzgesetzes der Nordelbischen Kirche vom 28.5.1978 (KiGes.u.V.Bl. S. 155) und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Pfarrbesoldung sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt:

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag besteht aus einem Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.

(3) Der Ergänzungsbetrag umfaßt:

- a) einen Zuschuß für die Unterhaltung der kirchlichen Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderstuben,
- b) einen Pauschalbetrag für kirchliche Gemeindepflegestationen und andere diakonische Einrichtungen,
- c) einen Pauschalbetrag für besondere kirchliche Einrichtungen in staatlich anerkannten Heilbädern.

(4) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Höhe der in den Abs. 2 und 3 genannten Beträge.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des

ordentlichen Haushaltsplanes festgesetzt. Dem Bedarf des Kirchenkreises sind zuzurechnen:

- a) die Bezüge der Pastoren in den besetzten Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- b) die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren.
- c) die Einkommen aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden abzügl. 4 % Verwaltungskosten – dazu wird das Pfarrstelleneinkommen aus Pfarrland und Pfarrkapital für jeweils drei Jahre pauschaliert.
- d) die Aufkommen für Vakanz- und Vertretungskosten für vakante Pfarrstellen.

§ 4

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden bei dem Kirchenkreis für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis folgende Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle
- d) ein Baufonds
- e) ein Darlehnsfonds
- f) ein Landerwerbssfonds
- g) Rücklage für die überplanmäßige Anstellung von Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt die rechtzeitige Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, den laufenden Haushalt auszugleichen. Sie wird auf Antrag durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes in Anspruch genommen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden und an den Kirchenkreis bestimmt, wenn sie infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung entscheidet auf Antrag der Kirchenkreisvorstand.

(5) Der Baufonds ist zur Mitfinanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Mitfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus diesem Fonds entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Gesamtplanung. Die Beantragung anderer Zuschüsse bleibt davon unberührt.

(6) Der Darlehnsfonds steht für die Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis zur Verfügung. Ferner können Darlehen an Einzelpersonen nach den kirchengesetzlichen Fürsorgebestimmungen gewährt werden. Das Darlehen wird durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes bewilligt. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, soll der Zinssatz dem in der Nordelbischen Kirche üblichen entsprechen. Die Laufzeit des Darlehens soll 5 (fünf) Jahre betragen. Der Darlehnsfonds soll DM 200.000,-- (einschließlich der ausgeliehenen Beträge) nicht übersteigen.

(7) Bei der Gewährung von Zuschüssen nach den Absätzen 3 – 5 werden von den eigenen Mitteln der Kirchengemeinden angerechnet:

- a) Barvermögen, Bankguthaben und Wertpapiere einschließlich Zinsen.

b) Reineinnahmen aus Kirchenvermögen (Zinsen, Pachten, Mieten)

Nicht angerechnet werden:

- c) Einnahmen aus örtlichen Kirchensteuern,
d) Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden.

§ 5

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Verwaltungsanordnungen und die Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes sind dabei zu beachten.

Der Leiter des Rentamtes ist bei der gemeinsamen Finanzplanung zur Beratung hinzuzuziehen.

§ 6

Finanzausschuß

(1) Nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Kirche bildet die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß, der den Kirchenkreisvorstand in Finanzangelegenheiten, bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung berät, im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes überplanmäßigen Ausgaben zustimmt und den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung prüft und der Kirchenkreissynode darüber berichtet.

(2) Jede Kirchengemeinde entsendet ein Mitglied. Es muß ordentliches Mitglied der Kirchenkreissynode sein und bedarf der Bestätigung durch die Synode.

(3) Dem Finanzausschuß können durch den Kirchenkreisvorstand weitere Aufgaben im Einzelfall übertragen werden.

(4) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten oder Angelegenheiten, die den satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Finanzausschusses berühren, verhandelt werden.

§ 7

Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes kann mit der Behauptung Einspruch eingelegt werden, die Entscheidung verstoße gegen die Satzung.

Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich eingelegt und begründet werden.

Der Kirchenkreisvorstand holt innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses ein und entscheidet sodann über den Einspruch.

Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand hören bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen an. Gegen eine erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie hat sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses zu bedienen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, werden durch das Rentamt des Kirchenkreises Süderdithmarschen bzw. durch die vom Kirchenkreisvorstand zu bestimmende Stelle wahrgenommen.

§ 10

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenkreissynode kann Ausführungsbestimmungen und Übergangsregelungen erlassen, wenn sich das als notwendig erweist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung vom 14.11.1972 außer Kraft.

Beschlossen durch die Kirchenkreissynode vom 29. Januar 1979 Heide, den 29.1.1979

Änderung beschlossen durch die Synode am 10. Dezember 1979 Heide, den 10.12.1979

Änderung beschlossen durch die Synode am 21. November 1983.

Nichtanwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes

Kiel, den 9. Februar 1984

Aufgrund von § 2 Abs. 6 des Kirchenbesoldungsgesetzes hat die Kirchenleitung am 10. Januar 1984 folgendes beschlossen:

Die Anwendung von § 19 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung von Artikel 30 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.83 (BGBl. I S. 1532) wird für Pastoren zur Anstellung, deren Besoldung nach § 6 Abs. 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes (BFG) vom 22.1.1983 (GVOBl. S. 93) bemessen wird, für die Geltungsdauer des § 6 Abs. 1 BFG ausgesetzt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3510 – D I/D 1

Berichtigung:

Berufung der Mitglieder der Fachkammer für Mitarbeitervertretungssachen

Die Kirchenleitung hat die folgenden Mitarbeiter als Beisitzer der Fachkammer für Mitarbeitervertretungsangelegenheiten gem. § 51 b MAVG berufen:

Auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes:

Herr Egon Berg
Herr Norbert Brandenburg

Herr Jürgen Gehrman
 Herr Günter Paetz
 Frau Ruth Passlack
 Herr Karl Schmidt

Auf Vorschlag des Gesamtausschusses:

Herr Waldemar Hoffmann
 Herr Wolfgang Magnussen
 Frau Jutta Pagel
 Frau Barbara Rüdiger
 Herr Gerhard Scheurich
 Herr Otto Witt

Zum Vorsitzenden wurde der Richter am Verwaltungsgericht
 Hamburg
 Herr Thomas Vollert

und zu seinem Stellvertreter der Richter am Arbeitsgericht Elmshorn
 Herr Dieter Hansen
 von der Synode der NEK gewählt.

Kiel, den 8. Dezember 1983

Die Kirchenleitung

D. Stoll

KL-Nr. 1123/83

Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle des Nordelbischen Ausbildungszentrums Breklum
 (mit Wirkung vom 1. Januar 1984)

Az.: 20 Nordelbisches Ausbildungszentrum Breklum (2) – P III/P 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Stiftung „Das Rauhe Haus“ ist das Amt eines Pastors für Seelsorge in der Wichern-Schule mit dem Dienstsitz in Hamburg vakant und zum 1. August 1984 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kuratoriums der Wichern-Schule und bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

Die Wichern-Schule ist im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die einzige allgemeinbildende evangelische Schule. Sie besteht aus einer Volks- und Realschule und einem Gymnasium mit zusammen z.Z. 1.300 Schülerinnen und Schülern.

Von den Bewerbern wird neben der Erteilung einiger Stunden Religionsunterricht erwartet:

- Gestaltung und Koordination des geistlichen Lebens der Schule
- Seelsorge
- Fachgespräche mit Kollegium, Eltern und Schülern.

Der Bewerber sollte mit allen Gruppen der Schule zusammenarbeiten können.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an das Kuratorium für die Wichern-Schule des Rauhen Hauses, z.Hd. Pastor Heidenreich, Beim Rauhen Hause 21, 2000 Hamburg 74. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Dr. Rosenboom, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel. Tel. 0431/99 11, und der Leiter der Wichern-Schule, Oberstudiendir. Dr. Bölckow, Wichern-Schule, Horner Weg 164, 2000 Hamburg 74, Tel. 040/65 59 11 90.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Das Rauhe Haus (3) – P III/P 2

*

In der Versöhnungsgemeinde zu Hamburg-Eilbek im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost – wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1984 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Versöhnungsgemeinde hat 5.200 Gemeindeglieder und liegt in einem reinen Wohngebiet östlich der Außenalster. Wir sind eine aktive Gemeinde und haben eine große Anzahl von ehrenamtlichen Helfern, die zu selbständiger Arbeit bereit sind. Die Kinder und

Jugendlichen freuen sich auf einen Pastor, der sich ihrer in besonderer Weise annimmt. Die Gemeinde hat einen eigenen Kindergarten. Sie lebt in einer guten menschlichen und geistlichen Gemeinschaft und unterhält rege Kontakte zur Mission und zu 2 Partnergemeinden, für die viel gespendet wird. Der Kirchenvorstand setzt sich zusammen aus 7 Damen und 8 Herren, die verantwortlich mitdenken und mitarbeiten.

Wir suchen einen Prediger und Seelsorger, der die Freude des Evangeliums verkündigt und glaubwürdig vermittelt. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in den beiden Pfarrbezirken und mit den Mitarbeitern ist Grundvoraussetzung. Die Kirche ist restauriert. Für die Arbeit steht eine Vielzahl von Gemeinderäumen zur Verfügung, die alle in guter Verfassung sind. In einem der beiden Gemeindehäuser liegt die geräumige Pfarrwohnung (erbaut 1969). Alle Schulen, öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufszentren sind leicht erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Ost –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Paul Bader, Bernauerstr. 29 a, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/6 93 72 41 ab 18.00 Uhr, und Pastor Warner Bruns, Eilbektal 33, 2000 Hamburg 76, Tel. 040/20 50 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eilbek Versöhnungskirche (2) – P I/P 2

**

In der Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1984 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der bisherige Pastor wechselt in ein Auslandspfarramt.

Die Paul-Gerhardt-Gemeinde in Hamburg-Winterhude umfaßt bei zwei Pfarrstellen ca. 7.000 Gemeindeglieder. Die Bevölkerungsstruktur ist vielschichtig. Vor allem wegen zahlreicher Altenwohnungen ist der Anteil an alten Gemeindegliedern überdurchschnittlich, aber nicht beherrschend.

Gemeindezentrum mit Kirche (1962), Kindergarten, Gemeindehaus und Pastoraten (Doppelhaus) ist vorhanden. Der ganze Komplex liegt direkt am Stadtpark. Sämtliche Schulen in unmittelbarer Nähe. Günstige Verkehrsverbindungen.

Mitarbeiter: eine diak.-missionarische Kraft, 1/2 B-Musikerin, Küster, 1/2 Sekretärin, 3 Erzieherinnen. Die Gemeinde ist mit einer Schwesternstelle an einer Diakoniestation beteiligt. Der Kirchenvorstand und die Mitarbeiter erhoffen vom künftigen Pfarrstelleninhaber neben eigenen Ideen und Initiativen auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Besondere Schwerpunkte der Arbeit sollten beim Kindergottesdienst sowie bei der Familien- und Jugendarbeit liegen, aber die Gemeinde ist so zusammengesetzt, daß viele Arten von Begabung genutzt werden können. Die Aufteilung des Arbeitsgebietes ist eine Frage der Verabredung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Althamburg – Bezirk Nord –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Günther Thomsen, Moltkestr. 49, 2000 Hamburg 20, Tel. 040/4 20 09 22; Pastor Michael Sebald, Dreistücken 16, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/51 24 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hbg-Winterhude (2)-P I/P 2

*

In der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster im Kirchenkreis Neumünster wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Mai 1984 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Vicelin-Kirchengemeinde liegt im Zentrum der Stadt Neumünster, umfaßt ca. 12.000 Gemeindeglieder und ist in drei Pfarrbezirke eingeteilt. Der Gottesdienst wird abwechselnd von den drei Pastoren gehalten. Im Bezirk dieser Pfarrstelle (Ostbezirk) ist neben ehrenamtlichen Kräften auch ein Diakon tätig. Sie arbeiten besonders in der Alten- und Jugendarbeit. Zu diesem Pfarrbezirk gehören Alten- und Pflegeheime. Die Seelsorge an Kranken und Sterbenden wird erwartet, doch ist eine Aufgabenverteilung mit den anderen Amtsbrüdern möglich. Es wird ein Pastor bzw. eine Pastorin gesucht, der bzw. die in Gehorsam gegen das Wort der heiligen Schrift und in Bindung an die Bekenntnisse der lutherischen Reformation das Evangelium verkündigt, die Sakramente verwaltet und Seelsorge übt. Es wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und allen Mitarbeitern erwartet. Ein schönes Pfarrhaus ist neben der Kirche vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5. 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Schmidt, Vogelsang 10, 2350 Neumünster, Tel. 04321/6 27 92, die Pastoren Hendriks, Mühlenhof 42, 2350 Neumünster, Tel. 04321/4 27 92, Dr. Scholz, Hinter der Kirche 11, 2350 Neumünster, Tel. 04321/4 65 71, und Voigt, Hinter der Kirche 12, 2350 Neumünster, Tel. 04321/4 65 72, sowie Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 5. 2350 Neumünster, Tel. 04321/4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster (1)- P III/P 3

In der Kirchengemeinde Rieseby im Kirchenkreis Eckernförde wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1984 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenpatrons.

Die Gemeinde umfaßt ca. 2.300 Mitglieder, mit einer Hauptkirche in Rieseby und einer Kapelle in Loose. Auf die Bewerber warten vielfältige Aufgaben, so z.B. eine intensive Alten- und Jugendarbeit. Gemeinde und Kirchenvorstand wünschen einen Pastor bzw. eine Pastorin mit klarer evangelischer Verkündigung. Die Kirchengemeinde hat die Trägerschaft für 2 Kinderstuben und die Gemeindepflegestation übernommen. Das Gemeindezentrum in Rieseby mit Gemeinderäumen, Kinderstube und Pastorat wurde 1973/74 errichtet. Der Komplex liegt zentral im Dorf und hat eine ansprechende Gestaltung erfahren. In Rieseby gibt es eine Grund- und Hauptschule. Zur Realschule sowie zum Gymnasium besteht Bahn- bzw. Busverbindung nach Eckernförde (10 km).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Langebrückstraße 13, 2330 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Johannsen, Petriweg, 2332 Rieseby, Tel. 04355/2 65, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dreyer, 2332 Patermeß, Tel. 04355/ 203, und Propst Thomsen, Langebrückstraße 13, 2330 Eckernförde, Tel. 04351/60 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rieseby – P II/ P 3

*

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Wellingsbüttel sucht zum 1. Mai 1984

eine/n Diakon/in
(Sozialpädagogen/in)

für die Kinder- und Jugendarbeit ab ca. 12 Jahren.

Durchschnittliche Wochenarbeitszeit 30 evtl. 40 Stunden. Ferner wird Mitarbeit in der Erwachsenenarbeit erwartet. Zusammenarbeit mit den beiden Pastoren sowie zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitwirkung am gemeindlichen und gottesdienstlichen Leben. Die persönliche Glaubenshaltung soll den wesentlichen Auffassungen der christlichen Konfessionen entsprechen.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev. Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel, Up de Worth 25, 2000 Hamburg 65, Telefon: 040/5 36 60 80.

Az.: 30 – Wellingsbüttel – E I/E 1

*

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rensefeld in Bad Schwartau sucht zum 1. August 1984 als Leiterin für ihre Kindertagesstätte (mit Kindergarten und Kinderhort: 80 anerkannte Plätze)

eine/n Diakon/in
mit staatlicher Anerkennung als Sozialpädagoge/in

Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Persönlichkeit mit Fähigkeiten zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit. (Berufserfahrung wäre von Vorteil)

Die Vergütung erfolgt nach KAT mit den üblichen sozialen Leistungen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Lichtbild sind zu richten an:

Kirchenvorstand, Frau Pastorin Tank,
Alt Rensefeld 24, 2407 Bad Schwartau, Telefon: 0451/20 82 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az. 30 – Rensefeld E I/E 1

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchbarkau ist die Stelle des
C – Kirchenmusikers

zum 1. April 1984 freigeworden, da die bisherige Stelleninhaberin aus familiären Gründen die Tätigkeit aufgibt.

Kirchbarkau liegt südlich Kiel und westlich Preetz im Einzugsgebiet beider Städte. 2.300 Gemeindeglieder gehören zur Kirchengemeinde in acht Dörfern. Der Friedhof liegt an der Kirche, das Gemeindehaus der Kirche gegenüber am Bothkamper See. Die Kirche ist ein historischer Bau. Die originale Marcussen-Orgel ist von 1853 und eine der letzten völlig erhaltenen großen Dorforgeln. Sie steht zur Restaurierung an. Das Instrument hat zwei Manuale, Pedal, 18 Register, Koppeln.

Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen sind die Aufgabe. Eine Mitgestaltung anderer Gemeindeveranstaltungen und ein Ausbau der Arbeit sind möglich und erwünscht. Vorhanden ist ein neugegründeter Kinder- und Jugendchor. Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der Nordelbischen Kirche. Anfragen und Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchbarkau, Herrn Pastor Niels Wehrmann, Kirchenstr. 7, 2315 Kirchbarkau, Tel.: 04302/355.

Az.: 30 – Kirchbarkau – T 2

Stellengesuch

Eine 40jährige Gemeindehelferin sucht nach langjähriger Tätigkeit in der Kinder-, Jugend- und Elternarbeit einen neuen Wirkungskreis in einer Kirchengemeinde im Bereich Hamburg.

Bereitschaft ist vorhanden, eine am Evangelium orientierte Arbeit zu leisten, in einer Gemeinschaft von Mitarbeitern selbständig zu arbeiten und Verantwortung zu übernehmen. Anfragen sind zu richten an das:

Nordelbische Kirchenamt, Dezernat E, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 13 84.

Az.: 3000 – E 1

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1984 die Wahl des Pastors Jochen-Uwe Kallauch, bisher in Großenaspe, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg mit dem Dienstsitz in Henstedt, Kirchenkreis Neumünster (Änderung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1983 Seite 158).

Eingeführt:

Am 15. Januar 1984 die Pastorin Gesa Kratzmann als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;

am 15. Januar 1984 die Pastorin Ulrike Wagner als Pastorin in die 6. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;

am 29. Januar 1984 der Pastor Gerhard Ulrich als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wellingsbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. März 1984 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Thomas Oberschmidt, bisher in Hamburg-Winterhude, für den kirchlichen Auslandsdienst in Stockholm/Schweden.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. März 1984 dem Militärfarrer Eckart Schaade, Evangelischer Standortpfarrer Hamburg V, die 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Martin-Kirchengemeinde Rahlstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Umgewandelt:

Das ungeschränkte Dienstverhältnis (Dienstverhältnis als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche) des Pastors Horst Becke in Lübeck mit Wirkung vom 1. März 1984 in ein eingeschränktes Dienstverhältnis (50 %) als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für das Frauenwerk.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. März 1984 der Pastor Ernst Ribbat in Kiel.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
